

# **G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g**

**für die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH**

**- in der Fassung vom ..... -**

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Firma, Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Stadtwerke Borken/Westf. GmbH".
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 46325 Borken.

### **§ 2 Gegenstand**

1. Gegenstand des Unternehmens ist:
  - die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, evtl. anderen Energien und Wasser,
  - der Betrieb von öffentlichen Bädern,
  - der Betrieb von Einrichtungen zur Abwasser- und Abfallbeseitigung,
  - die Errichtung, der Erwerb, die Erweiterung und der Betrieb der diesen Zweck dienlichen Anlagen sowie die Beteiligung daran,
  - die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikations-/Glasfasernetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen,
  - die Mitgliedschaft in der Betriebsgesellschaft für den Lokalfunk Kreis Borken,
  - die Planung, die Errichtung, der Betrieb und die Verwaltung von Parkhäusern und Parkraumeinrichtungen sowie Parkplätzen und die Übernahme von bereits bestehenden derartigen Anlagen,
  - der Betrieb von Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und die Beteiligung an derartigen Unternehmen,

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Sie kann sich zu diesem Zweck auch anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.
3. Der Gegenstand des Unternehmens muss auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet sein. Eine überörtliche Betätigung ist nur zulässig, wenn dabei die kommunalrechtlichen Vorgaben (insb. §§ 107 Abs. 3 und 4, 107 a Abs. 3 GO NRW) beachtet werden.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen, Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 6.344.250 EUR.
2. Hiervon übernehmen

Stadt Borken	6.135.550,00 EUR,
Gemeinde Heiden	32.950,00 EUR,
Gemeinde Raesfeld	49.500,00 EUR,
Gemeinde Reken	67.100,00 EUR,
Stadt Velen	59.150,00 EUR.
3. Die von den Gemeinden Heiden, Raesfeld, Reken und der Stadt Velen ("Gemeinden") übernommenen Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen. Die unter Ziffer 2 genannten Stammeinlagen sind unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung fällig.
4. Die Stadt Borken hat ihre Stammeinlage durch Übertragung des Betriebsvermögens ihres Eigenbetriebes "Stadtwerke Borken/Westf." sowie des Hallenfreibades Weseke auf die Gesellschaft im Wege der Umwandlung nach § 58 Umwandlungsgesetz (UmwG) erbracht; in Höhe von 47,43 Euro ist die Stammeinlage durch Bareinzahlung erbracht.
5. Die Haftung der Gesellschafterinnen ist auf ihren Anteil am Stammkapital beschränkt.

### **§ 5 Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführer/innen (nachfolgend: Geschäftsführung)
2. Aufsichtsrat
3. Gesellschafterversammlung
4. Beirat

## **II. Geschäftsführung**

### **§ 6**

#### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer/innen. Die Zahl der Geschäftsführer/innen bestimmt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer/innen, so wird sie durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen kann einzelnen von ihnen oder allen bei der Bestellung das Recht eingeräumt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.
2. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmen. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag.
4. Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.
6. Die Berichte sind regelmäßig mündlich in den Sitzungen des Aufsichtsrates zu erstatten.

## **III. Aufsichtsrat**

### **§ 7**

#### **Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden ausschließlich von der Gesellschafterin Stadt Borken entsandt bzw. bestellt.
  - a) 13 Mitglieder werden vom Rat der Stadt Borken nach den Grundsätzen der für die Ausschüsse des Rates der Stadt Borken geltenden Bestimmungen gewählt.
  - b) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und der/die 1. Beigeordnete der Stadt Borken sind kraft Amtes geborene Mitglieder. Auf sie finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 und 5a keine Anwendung.
  - c) Zwei Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter/innen nach den Bestimmungen des § 108a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahIVO) gewählt und vom Rat in den Aufsichtsrat bestellt.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

4. Die von der Stadt Borken gem. § 7 Abs. 2 a) entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates werden ebenso wie die gem. § 7 Abs. 2 c) bestellten Arbeitnehmervertreter/innen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates bestellt. Sie führen nach Ablauf der Wahlperiode ihre Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter.
5. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet:
  - a) Durch Kündigung seitens der Mitglieder, die jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen kann.
  - b) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes die Zugehörigkeit zum Rat oder der Verwaltung der Stadt Borken oder die Beschäftigteneigenschaft in einem Unternehmen bestimmend, so endet das Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung bzw. aus dem Unternehmen. In diesem Fall hat der Rat das Aufsichtsratsmitglied abzu-berufen. Von dieser Bestimmung bleibt Abs. 4 unberührt.
  - c) Durch Abberufung seitens der Stadt Borken.
  - d) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet bzw. bestellt der Rat der Stadt Borken für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger/eine Nachfolgerin. Für die Nachfolgebesetzung ist bei Arbeitnehmervertretern § 108a Abs. 8 Sätze 3 bis 6 GO NW zu beachten.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine feste Vergütung in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes zur Abgeltung aller Aufwendungen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Die Vergütung beträgt anfänglich 90,00 € monatlich und ist unabhängig von der Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache der Vergütung. Der/Die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweifache der Vergütung. Die Höhe der Vergütung ist alle drei Jahre auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.
7. Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied sollte über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
8. Der Rat der Stadt Borken ist nach § 113 Absatz 1 GO NRW berechtigt, den von ihm entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen zu erteilen.

## **§ 8**

### **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Bestimmungen den Aufsichtsratsvorsitzenden/die Aufsichtsratsvorsitzende betreffen, gelten diese in dessen Verhinderungsfall für seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin entsprechend.
2. Der Aufsichtsrat wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin innerhalb von drei Wochen nach der Bestellung des neuen Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, einberufen werden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
3. Die Einladung des Aufsichtsrates muss schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

4. Wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, können auf Antrag der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernmündlicher oder fernschriftlicher Erklärungen (einschließlich Beschlussfassung in Telefon- und Videokonferenzen), per E-Mail oder per Fax gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Die Beschlüsse bedürfen in diesen Fällen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in dieser neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch für Wahlen.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Sitzungsvorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH" abgegeben.
9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende vertritt die Gesellschaft in Aufsichtsräten anderer Gesellschaften, an denen die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH beteiligt ist. Sofern der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH mehrere Aufsichtsratssitze zustehen, werden die weiteren Vertreter/innen aus den Reihen des Aufsichtsrates der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH gewählt, sofern keine direkte Entsendung durch den Rat der Stadt Borken erfolgt.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung, soweit es in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anderweitig geregelt ist.
2. Der Aufsichtsrat berät in der Regel alle Angelegenheiten vor, die von der Gesellschafterversammlung zu entscheiden sind, sofern nicht die Zuständigkeit des Beirates gegeben ist und gibt Beschlussempfehlungen ab.
3. Der Aufsichtsrat beschließt weiterhin über:
  - 1) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages mit dem/den Geschäftsführer/n bzw. der/den Geschäftsführerin/nen (Über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung entscheidet die Gesellschafterversammlung),
  - 2) Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur
    - a) Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
    - b) Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer/s bzw. der Geschäftsführerin/nen,
    - c) Vergütung für den Aufsichtsrat,

- d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.
4. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
- 1) Wahl oder Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen (Unternehmen jeglicher Rechtsform, an denen die Gesellschaft entsprechend § 271 Abs. 1 HGB beteiligt ist).
  - 2) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Gesamthandlungsvollmachten.
  - 3) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die einen Wert von 100.000,00 € übersteigen.
  - 4) Aufnahme von Darlehen, die die Höhe des im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) festgestellten Fremddarlehensbedarfs unter Berücksichtigung der Abwicklung des genehmigten Mittelbedarfs übersteigen. Ausgenommen sind Darlehensverträge mit Organgesellschaften.
  - 5) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, die einen Wert von 5.000,00 € übersteigen.
  - 6) Hingabe von Darlehen (ausgenommen sind Darlehen an Organgesellschaften), die einen Wert von 100.000,00 € übersteigen, sowie Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, die im Einzelfall einen Wert von 10.000,00 € übersteigen.
  - 7) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, die einen Wert von 50.000,00 € übersteigen.
  - 8) Abschluss von Verträgen mit dem/den Geschäftsführer/n bzw. der/den Geschäftsführerinnen, soweit sie eine Wertgrenze von 1.000,00 € übersteigen; ausgenommen sind die laufenden Energie- und Wasserbezugsverträge.
  - 9) Abschluss von Verträgen, wenn der Vertragsgegenstand nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung zählt, soweit sie eine Wertgrenze von 250.000,00 € übersteigen.
5. Der Aufsichtsrat ist im Rahmen der Berichterstattung der Geschäftsführung über die Geschäfte nach Abs. 4 zu informieren.
6. Verweigert der Aufsichtsrat seine in Abs. 4 vorgesehene Zustimmung, so entscheidet die Gesellschafterversammlung. Dabei hat der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin das Recht, seine/ihre abweichende Auffassung vorzutragen.
7. Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie sämtliche Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann hiermit auch einzelne Mitglieder oder Sachverständige, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, beauftragen.

## **§ 10 Eilentscheidung**

Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch die vorherige Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes ersetzt werden. Die Grün-

de für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

## **IV. Gesellschafterversammlung**

### **§ 11**

#### **Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 8 vom Rat der Stadt Borken und jeweils 2 von jeder Gemeinde zu bestimmenden Mitgliedern. Dazu muss jeweils der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein von ihm/ihr vorgeschlagener Bediensteter/vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen. Das Stimmrecht der jeweiligen Gesellschafterin kann nur einheitlich ausgeübt werden. Es verringert sich nicht durch das Fehlen einzelner Mitglieder der Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder des Rates der Stadt Borken sowie der Gemeinderäte der Gemeinden Heiden, Raesfeld, Reken und der Stadt Velen bestellen jeweils unter den gemeindlichen Vertretern/Vertreterinnen in der Gesellschafterversammlung einen stimmberechtigten Bevollmächtigten/eine stimmberechtigte Bevollmächtigte gegenüber der Gesellschaft durch Ratsbeschluss (Stimmrechtsführer/in). Dieser/ Diese Bevollmächtigte (Stimmrechtsführer/in) ist berechtigt, im Einzelfall oder generell schriftlich Untervollmacht zu erteilen. Diese Bevollmächtigten (Stimmrechtsführer/innen) fassen formell die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Erklärungen der Gesellschafterversammlung gegenüber der Gesellschaft werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung abgegeben.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Angabe der vorbereiteten Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung soll zweimal, sie muss einmal jährlich abgehalten werden. Sie ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder eine Gesellschafterin dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Borken. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin führt der/die Erste Beigeordnete der Stadt Borken den Vorsitz.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafterinnen durch mindestens ein Mitglied vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafterinnen beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
6. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden sowie vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
8. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen angefochten werden. Diese Frist ist auch durch Erhebung einer Klage gewahrt.

9. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten für nachgewiesenen Verdienstausschlag Ersatz in der in der Hauptsatzung der Stadt Borken festgelegten Höhe. Sie erhalten zudem für durch die Gesellschaft veranlasste Dienstreisen Reisekosten nach den jeweils geltenden Sätzen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung kann aufgrund einer Beschlussfassung in den Räten der Gesellschafterinnen dem/der Geschäftsführer/in im Einzelfall Weisungen erteilen.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
  - 1) Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer/s bzw. der Geschäftsführerin/nen,
  - 2) Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
  - 3) Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat,
  - 4) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
  - 5) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
  - 6) Übernahme neuer Aufgaben,
  - 7) Erwerb, Veräußerung, An- und Verpachtung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen sowie deren Errichtung und Auflösung und die Übernahme der Betriebsführung für andere Unternehmen,
  - 8) Feststellung des Jahresabschlusses, Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
  - 9) Verwendung des Reingewinns bzw. Vortrag oder Abdeckung eines Bilanzverlustes,
  - 10) Entlastung der/des Geschäftsführer/s bzw. der Geschäftsführerin/nen,
  - 11) Entlastung des Aufsichtsrates,
  - 12) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern und dem/den Geschäftsführer/n bzw. der/den Geschäftsführerin/nen,
  - 13) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften an dessen Nennkapital bzw. an deren Summe aller Kapitalanteile die Gesellschaft mit über 7,5 % beteiligt ist und wenn die Stimmabgabe Angelegenheiten i. S. d. Nr. 1) – 12) oder sonstige für die kommunalen Gesellschafter bedeutsame Sachverhalte betrifft und sofern die kommunalen Gesellschafter der Gesellschaft keinen Vertreter in die Gesellschafter- oder Hauptversammlung der Beteiligungsgesellschaft entsendet haben,
  - 14) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile bzw. Teile von Geschäftsanteilen im Sinne des § 20,
  - 15) Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - 16) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.



3. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Bereich Erdgas in folgenden Angelegenheiten:
  - 1) Abschluss und Änderung von Gaskonzessionsverträgen,
  - 2) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die einen Wert von 100.000,00 € übersteigen,
  - 3) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten, die einen Wert von 5.000,00 € übersteigen,
  - 4) Abschluss von Verträgen, wenn der Vertragsgegenstand nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung zählt, soweit sie eine Wertgrenze von 250.000,00 € übersteigen,
  - 5) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, die einen Wert von 50.000,00 € übersteigen.
4. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung auch nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 nicht möglich ist, entscheidet die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem weiteren Mitglied der Gesellschafterversammlung. Soweit das zustimmungsbedürftige Geschäft die Erdgasversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinden betrifft, ist neben dem/der Vorsitzenden ein Mitglied aus dem Kreis der Gemeinden zu beteiligen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann bestimmen, dass ihr die Beschlussfassung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall vorbehalten bleibt.
6. Änderungen der Satzung können nur einstimmig beschlossen werden, sofern die beabsichtigte Änderung die Rechte der Gemeinden berührt. Dies gilt nicht für Kapitalerhöhungs- sowie Einziehungsbeschlüsse. Kapitalerhöhungsbeschlüsse dürfen nur dann Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden begründen, wenn die betroffene Gemeinde zustimmt.
7. Wenn eine Beschlussfassung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 13) nicht erforderlich ist, dann sind die Mitglieder der Gesellschafterversammlung unverzüglich über die Tagesordnung der Gremiensitzung der Beteiligungsgesellschaft zu informieren. Dies gilt nicht, sofern die kommunalen Gesellschafter der Gesellschaft einen Vertreter in die Gesellschafter- oder Hauptversammlung der Beteiligungsgesellschaft entsendet haben.

## **V. Beirat**

### **§ 13**

#### **Zusammensetzung und Amtsdauer**

1. Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern. Die Räte der vier Gemeinden entsenden jeweils ein Mitglied (Bürgermeister/in) und der Rat der Stadt Borken zwei Mitglieder (darunter der Bürgermeister/die Bürgermeisterin). Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin im Verhinderungsfall zu benennen.
2. Die entsandten Mitglieder und deren Vertreter/innen werden für die Dauer ihrer jeweiligen Wahlperiode bestellt. Sie führen bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode oder bis zur Entsendung neuer Beiratsmitglieder ihre Geschäfte fort. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

3. Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit Ausscheiden aus dem Amt bzw. aus dem Rat der entsendenden Kommune, oder durch die Abberufung durch die entsendende Gesellschafterin.
4. Die Geschäftsführung der Stadtwerke nimmt an den Sitzungen des Beirates teil, ohne Mitglied zu sein. Sie ist den Mitgliedern des Beirates, im Rahmen der Zuständigkeit dieses Organs, entsprechend den geltenden Vorschriften für den Aufsichtsrat zur Auskunft und Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die Beiratsratsmitglieder erhalten für nachgewiesenen Verdienstausfall Ersatz in der in der Hauptsatzung der Stadt Borken festgelegten Höhe. Sie erhalten zudem für durch die Gesellschaft veranlasste Dienstreisen Reisekosten nach den jeweils geltenden Sätzen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 14**

### **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Beirats**

1. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
2. Für Einberufung und Beschlussfassung des Beirats gelten die Regelungen des § 8 Absätze (2) bis (8) sinngemäß.
3. Die Mitglieder aus dem Kreis der Gemeinden verfügen jeweils über eine Stimme, die der Stadt Borken über jeweils zwei Stimmen.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 15**

### **Aufgaben des Beirates**

1. Das Gesellschaftsorgan bildet das Forum für die Darstellung und Abstimmung der jeweiligen örtlichen Interessenlage der darin vertretenen Kommunen im Hinblick auf die Erdgasversorgung durch die Gesellschaft. Er hat im Rahmen dieser Zuständigkeit ein Vorberatungsrecht und spricht Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung aus, die der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
2. Der Beirat beschließt über eventuelle Änderungen der Grundlagen für die Spartenrechnung zur Ermittlung des Jahresüberschusses der Erdgasversorgung (z. B. die Zuweisung und Änderung von Prämissen). Für eine Änderung dieser Grundlagen bedarf die Geschäftsführung daher der Zustimmung des Beirates.
3. Dem Beirat wird das Recht eingeräumt, den von der Geschäftsführung vorzulegenden Investitionsplan des Wirtschaftsplanes, soweit er die Erdgasversorgung im Versorgungsgebiet betrifft, vorzuberaten und einen empfehlenden Beschluss an die Gesellschafterversammlung abzugeben.

## **VI. Wirtschaftsführung**

## **§ 16**

### **Wirtschaftsplan, Finanzplanung**

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf und leitet ihn dem Aufsichtsrat bzw. dem Beirat – soweit die Gasversorgung davon betroffen ist – zur Vorberatung

zu, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres die Feststellung erteilen kann.

2. Auf den Wirtschaftsplan finden die entsprechenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
3. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird.

## **§ 17**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung**

1. Der/Die Geschäftsführer/in stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB auf, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW aufzunehmen.
2. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin zusammen mit dem Prüfbericht vom/von der Geschäftsführer/in dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss wird gemäß § 52 GmbHG entsprechend den aktienrechtlichen Bestimmungen durch den Aufsichtsrat geprüft.
4. Für die Ergebnisverwendung gilt für die vier Gesellschaftergemeinden abweichend von § 29 GmbHG folgendes: Die Gemeinden (hierzu zählen auch die jeweils berechtigten Inhaber/innen der Anteilsrechte) erhalten eine vom Ergebnis des Gesamtunternehmens unabhängige jährliche Zahlung in Höhe von 50 % des fiktiven Jahresüberschusses nach Steuern, der durch die Abgabe und Durchleitung von Erdgas an Endverbraucher/innen im Gebiet der Gemeinden erzielt würde. Auch wenn das Jahresergebnis des Gesamtunternehmens Stadtwerke unter dem an die Gemeinden auszuschüttenden fiktiven Jahresüberschuss nach Steuern liegen sollte, sind die Gemeinden unter Berücksichtigung körperschaftsteuerlicher Auswirkungen, gegebenenfalls durch Erhöhung der Dividenden, so zu stellen, als ob das Ergebnis des Gesamtbetriebes über dem fiktiven Jahresüberschuss nach Steuern liegen würde. Diese Verpflichtung zum Ausgleich körperschaftssteuerlicher Auswirkungen besteht allerdings nur dann, wenn bei den Gemeinden die Beteiligung an der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH im Rahmen eines steuerlichen Querverbundes gehalten wird, der zur Anrechnung der Körperschaftssteuer berechtigt. Ein Anspruch auf Zahlung gegenüber der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH besteht in der Höhe wie sie gemäß § 30 GmbH-Gesetz zulässig ist. Darüber hinausgehende Zahlungsansprüche der Gemeinden bestehen allein gegenüber der Gesellschafterin Stadt Borken.

Dieser Betrag ist wie folgt unter den Gemeinden aufzuteilen:

Gemeinde Heiden	15,79 %
Gemeinde Raesfeld	23,73 %
Gemeinde Reken	32,14 %
Stadt Velen	28,34 %

Ein darüberhinausgehender Gewinnanspruch der Gemeinden besteht nicht. Sollte durch die Abgabe und Durchleitung von Erdgas an Endverbraucher/innen im Versorgungsgebiet ein Verlust in der Gassparte eintreten und die Gesellschafterin Stadt Borken (oder die jeweils berechtigten Inhaber/innen der Anteilsrechte) hierdurch einen steuerlichen Nachteil erleiden, so sind die übrigen Gesellschafterinnen verpflichtet, diesen Nachteil nach den in den Absät-

zen 4 und 5 festgelegten Grundsätzen auszugleichen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der steuerliche Nachteil auch bei Inhaberschaft der Anteilsrechte bei der Stadt Borken eintreten würde.

Diese Zahlung dieser Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres. Mit Zustimmung der betroffenen gemeindlichen Gesellschafterin ist eine hiervon abweichende Regelung im Einzelfall möglich.

5. Die auf die Gemeinden entfallende jährliche Zahlung wird auf der Grundlage einer nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (Gewinn- und Verlustrechnung, Vermögensübersicht) entwickelten Spartenrechnung (als Anlage beigefügt), deren Prämissen unter den Partnern/Partnerinnen abgestimmt worden sind, berechnet. Auf der Grundlage einer jeweils unter Verwendung identischer Prämissen erstellten Spartenrechnung wird künftig die auf die Gemeinden entfallende jährliche Zahlung ermittelt. Der Wirtschaftsprüfer/Die Wirtschaftsprüferin der Stadtwerke wird jährlich im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses die zu treffende Ermittlung der auf die Gemeinden entfallenden Gewinnanteile sowie die Einhaltung der Prämissen testieren.
6. Ein etwaiger auf die Gesellschafterinnen entfallender Verlustanteil der Erdgasversorgung wird vorgetragen und mit künftigen Gewinnansprüchen der Gesellschafterinnen verrechnet. Vorgetragene Verluste sind jeweils ab dem 1. Oktober des Folgejahres mit 2 % über dem den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ablösenden Basiszinssatz nach Art. 1 Abs. 1 des Euro-Einführungsgesetzes vom 9. Juni 1998 zu verzinsen. Übersteigt der zusammengefasste Verlustvortrag 1.000.000 Euro, ist der Gesamtbetrag auf Verlangen der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH von den Gesellschafterinnen nach den in den Absätzen 1 und 5 festgelegten Grundsätzen auszugleichen. Sollte darüber hinaus ein weiterer Verlustvortrag entstehen und eine negative Zukunftsprognose für die Gassparte vorliegen, verpflichten sich die Gesellschafterinnen über einen Fortbestand der Gassparte zu entscheiden. Sollte gegen den Willen von einzelnen Gemeinden der Fortbestand beschlossen werden, so sind die betroffenen Gemeinden nicht zum Ausgleich weiterer Verluste in Geld verpflichtet, sondern die Verlustanteile werden vorgetragen und mit zukünftigen Gewinnansprüchen bzw. Abfindungsguthaben verrechnet.
7. Die Gesellschafterinnen können alljährlich einstimmig eine von den vorstehenden Regelungen sowie von § 29 GmbHG abweichende Gewinn- und Verlustbeteiligung der Gesellschafterinnen beschließen.

## **§ 18 Abschlussprüfung**

1. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer/eine Abschlussprüferin zu prüfen.
2. Die Jahresabschlussprüfung muss sich auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. I des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) erstrecken.
3. Entsprechend § 54 HGrG kann sich das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Borken zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 44 HGrG zur Klärung von Fragen unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen, soweit sie über die Betätigung der Stadt als Gesellschafterin Auskunft geben.
4. Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den Gemeinden gemäß § 118 GO NRW die für den Gesamtabschluss im Sinne des § 116 GO NRW erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.

## **VII. Beendigung der Gesellschaft, Ausscheiden von Gesellschaftern/Gesellschafterinnen**

### **§ 19**

#### **Kündigung der Gesellschaft**

1. Eine Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger/in muss kündigen, wenn ihr Konzessionsvertrag mit der Gesellschaft endet und kein neuer Vertrag abgeschlossen wird (ordentliche Kündigung). Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Konzessionsvertrages durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschafterinnen zu erklären.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die kündigende Gesellschafterin scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschafterinnen fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt. Die kündigende Gesellschafterin ist bei einem solchen Beschluss nicht stimmberechtigt.
4. Die kündigende Gesellschafterin ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft ihren Geschäftsanteil auf die Gesellschaft selbst, auf einen oder mehrere Gesellschafter/innen oder auf einen oder mehrere Dritte(n) zu übertragen. Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung des Geschäftsanteils beschließen.

### **§ 20**

#### **Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils - insbesondere die Abtretung oder Verpfändung - ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Eine vollständige oder teilweise Übertragung der von den Gemeinden übernommenen neuen Geschäftsanteile auf Dritte bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Nicht als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten Gesellschaften, an denen die jeweilige Gemeinde 100 % der Geschäftsanteile hält (Beteiligungsgesellschaft). Auch Beteiligungen Dritter an der Beteiligungsgesellschaft sowie jede andere Verfügung einer Beteiligungsgesellschaft über diese Anteile bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Der wichtige Grund in diesem Sinne ist weitergehend als der in § 34 GmbH-Gesetz.
2. Die Gemeinden haben der Stadt Borken und der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH die beabsichtigte Übertragung auf Dritte, eine Beteiligungsgesellschaft sowie Änderungen im Gesellschafterbestand einer solchen Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 21**

#### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterin jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen einer Gesellschafterin ohne deren Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger der Gesellschafterin gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,

- b) über das Vermögen der Gesellschafterin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder die Gesellschafterin die Richtigkeit ihres Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
  - c) in dem Verhalten der Gesellschafterin ein ihre Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
  - d) die Gesellschafterin Auflösungsklage erhebt oder ihren Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
  - e) eine Verfügung, Übertragung oder Beteiligung ohne Zustimmung i. S. des § 20 erfolgt ist und eine Rückübertragung an den/die ursprüngliche/n, berechnigte/n Gesellschafter/in nicht erfolgt,
  - f) der Konzessionsvertrag zwischen der Gesellschaft und einer Gemeinde endet, ohne dass ein neuer abgeschlossen wird.
3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung nach Vorliegen eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

## **§ 22 Vergütung der Geschäftsanteile**

1. Scheidet eine Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger/in durch Kündigung aus der Gesellschaft aus, so ist eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung ist Zug um Zug gegen Übertragung des Geschäftsanteils an die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH zu zahlen. Eine Einziehung des Anteils durch die Stadtwerke ist möglich. Mit Auszahlung des Abfindungsguthabens sind alle Ansprüche auf Vergütung für diese Geschäftsanteile abgegolten.
2. Das Abfindungsguthaben errechnet sich mit Ausnahme der Fälle des § 21 Abs. 2 a) - e) durch Ansatz von 50 % der Sachzeitwerte des zum Zeitpunkt des Ausscheidens der jeweiligen Gemeinde zurechenbaren, der Erdgasversorgung dienenden Sachanlagevermögens der Stadtwerke. Die Ermittlung der Sachzeitwerte erfolgt nach den Grundsätzen und Methoden des Gutachtens der Dr. Röhrich- Dr. Schillen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zur Ermittlung des Übernahmepreises der Gasversorgungsanlagen der vier Gemeinden vom 23. Juli 1998. Dieser Betrag vermindert sich um 50 % der Differenz, die sich beim Beteiligungserwerb zwischen den Sachzeitwerten (Bewertungsstand 31.12.1996) und den Buchwerten ergab (Abzugsbetrag). Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinden an den zukünftig gebildeten stillen Reserven teilhaben werden.

Auf die Gemeinden entfallen folgende Abzugsbeträge:

➤ Gemeinde Heiden	565.130,92 EUR
➤ Gemeinde Raesfeld	849.306,94 EUR
➤ Gemeinde Reken	1.150.304,47 EUR
➤ Stadt Velen	1.014.300,83 EUR

3. Untergrenze des Abfindungsguthabens ist die von der Gemeinde tatsächlich erbrachte Bar-einlage, abzüglich noch vorhandener Verlustvorträge.
4. In den Fällen des § 21 Abs. 2 a) - e) berechnet sich der Abfindungsanspruch nach Abs. 3 (Mindestanspruch).

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 23**

#### **Änderungen und Ergänzungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und etwaiger Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.

### **§ 24**

#### **Bekanntmachungen**

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwingend vorgeschrieben ist.
2. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Daneben sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung bzw. der Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch eine ortsübliche Bekanntmachung zu veröffentlichen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist.
3. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen in der Borkener Zeitung.

### **§ 25**

#### **Sonstiges**

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Als Gründungsgesellschaft besteht sie bereits mit Abschluss des Vertrages.
2. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher und männlicher Form geführt.